

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 8 (1910)
Heft: 6

Nachruf: Friedrich Luder
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Messung in schwierigem Terrain nicht nach, übertrifft sie bei besonders Meßschwierigkeiten sogar, so daß deren Anwendung unbedenklich auch auf Gebiete von Instruktion II gestattet werden könnte.

2. Ihre schwache Seite liegt zur Zeit noch in der genauen Bestimmung und *Erhaltung* der Fadenkonstanten, deren Fehler die Meßresultate einseitig beeinflußt und der Genauigkeit der Messungen in jedem Falle ihre besondere *feste Grenze zieht*.

Nachschrift. Wir haben den auf S. 111 angeführten Polygonzug zwischen 2 trig. Punkten aus weiteren Betrachtungen ausgeschlossen, da ein günstiger oder vielleicht besser gesagt, ein höhnischer Zufall den Fehler in der Längserstreckung des Zuges fast verschwinden und lediglich den Querfehler, der in der Hauptsache auf die Winkelmessung zurück zu führen ist, zur Geltung kommen läßt. Immerhin wäre der Fall als Beispiel für die überaus günstige Fortpflanzung der Längenfehler auch dann noch interessant, wenn man die Gesamtabweichung letzterer zu Lasten legen würde.

St.

† Friedrich Luder.

Am 26. Mai, mittags 1 Uhr, starb in Burgdorf nach längerer Krankheit Ingenieur und Konkordatsgeometer Friedrich Luder, Stadtgeometer daselbst, geboren im Jahre 1838. Zahlreich war am darauffolgenden Sonntag die Trauerversammlung aus Stadt und Land, die am Sarge den ausgezeichneten Worten von Pfarrer Ryser aus Bern, einem Freunde des Entschlafenen, ergriffen lauschte. Einen Mann eigener Kraft nannte er Luder, der einen edlen Charakter mit gründlichem Wissen und Können verband und der als Vorbild in der Erinnerung aller, die ihn kannten, fortleben wird.

Einer bescheidenen Bauernfamilie in Höchstetten bei Koppigen entsprossen, besuchte Luder die dortige Primarschule und sodann ein Institut in Neuenstadt. Im Jahr 1859, als das eidgen. Polytechnikum zum ersten Male seine Pforten aufthat, war Luder unter denjenigen, die sich zur Aufnahme meldeten. Er bestand die Aufnahmeprüfung mit Erfolg, durchlief die Klassen der Ingenieurabteilung und bestand im Jahr 1863 sein Diplomexamen. Seine erste Praxis machte er im Seeland, bei den Anfängen der Seelandsentsumpfung. Damals zeigten sich auch die ersten Anfänge von

Katastervermessungen im Kanton und im Jahr 1867 erließ der Große Rat ein bezügliches Gesetz. Luder, der im Jahr 1869 das Konkordatspatent erhalten hatte, wendete sich nun diesem Zweige der Technik, der ihn von jeher angezogen hatte, zu, er führte die ersten Gemeindevermessungen im Kanton aus. Schon im Beginn



seiner Arbeiten wendete er sich gegen die Einzeltriangulationen, wie sie damals Brauch waren, und sprach für ausgedehnte, zusammenhängende Netzlegung, und seiner Initiative ist es zu verdanken, daß der Kanton vom unrationellen System der Gemeindetriangulation zu demjenigen der Amtstriangulation überging. Luder selbst führte die ersten größern Detailtriangulationen im Kanton, diejenigen über die Kirchgemeinden Koppigen und Kirchberg, mit zu-

sammen 18 Einwohnergemeinden, aus. Es würde zu weit führen, alle die Arbeiten einzeln aufzuzählen, die Luder in seinem arbeitsreichen Leben unternahm und erfolgreich zu Ende führte. Eine große Anzahl Gemeindevermessungen hat er in mustergültiger Weise geschaffen, viele Straßenprojekte, Projekte für Entsumpfungen und Wildbachverbauungen entworfen und ausgeführt und auch eine Anzahl kleinere und größere Güterzusammenlegungen mit Erfolg durchgeführt. Gerade auf diesem letztern Gebiete zeigte sich so recht der Einfluß seiner Persönlichkeit. Der Kanton Bern besitzt bekanntlich noch kein Flurgesetz und das an seiner Stelle vom Großen Rat am 30. Mai 1883 erlassene Dekret über das Verfahren für die Anlage von Feldwegen war nur eine unvollkommene gesetzliche Grundlage für die Ausführung dieser Arbeiten, da jede Zwangsbestimmung fehlte und die Zusammenlegung nur auf vollständig freiwillige Weise zustande kommen konnte. Trotzdem war es möglich, unter Luders Leitung und Dank seinem Einflusse und demjenigen einsichtiger Beteiligter, größere solcher Arbeiten auszuführen. Wir nennen hier speziell diejenige im Rüdligensfeld. Ende 1899 verlegte Luder seinen Wohnsitz von Kirchberg nach dem benachbarten Burgdorf und versah dort neben seinen übrigen Arbeiten das Amt eines Stadtgeometers.

Luder betätigte sich auch auf öffentlichem Gebiet erfolgreich. Nachdem er im Jahr 1869 seinen definitiven Wohnsitz in Kirchberg genommen hatte, berief ihn das Vertrauen seiner Mitbürger in den Großen Rat, sowie in die Gemeindebehörde und in die Verwaltung der an seinem Wohnort neu gegründeten Spar- und Leihkasse; Luder bekleidete auch längere Zeit das Amt eines Amtsrichters und dann dasjenige eines Vizegerichtspräsidenten. Als Leutnant machte er 1870 die Grenzbesetzung mit und stieg später bis zum Hauptmann. Den bernischen Geometerverein half Luder im Jahr 1884 gründen. Er war sein erster Präsident und bekleidete das Amt während 20 Jahren. Auch hier waren es wieder seine Charaktereigenschaften, die rasch den neuen Verein festigten, die Gegensätze ausglich und es ermöglichten, daß er in kurzer Zeit durch gemeinsame Arbeit seiner Mitglieder zur Blüte gelangte. Mit trefflichen Worten gedachte am Grabe der Präsident des Vereins, Konkordatsgeometer Hofer in Bern, auch dieser Verdienste. Und nun noch einige Worte in persönlicher Beziehung. Wer, wie Schreiber dies, das Glück hatte, bei diesem Manne seine praktischen Lehrjahre zu absolvieren, der wird mit tiefer Dankbarkeit an die Zeit

zurückdenken, die er in seinem Familienkreise zubringen könnte und das Andenken an seinen väterlichen Freund und Berater hochhalten alle Zeit.

R.

Der heutige Stand der Bildungsfrage.

Vom eidgenössischen Departement des Innern ist der Presse folgendes „Mitgeteilt“ zugegangen:

Bern, 1. Juni. Montag und Dienstag den 30. und 31. Mai tagte hier eine vom eidgenössischen Departement des Innern einberufene Kommission von Fachleuten zur Erledigung der Vorarbeiten für die Erhebung der Geometerprüfungen zu einem Zweige der Bundesverwaltung, womit einer an den Bundesrat gerichteten Petition des Vereins schweizerischer Konkordatsgeometer entsprochen wird. Die Konferenz, an der sowohl die älteren Praktiker als auch die Träger der neuern Auffassung des Geometerberufes vertreten waren, stellte die Grundlinien eines eidgenössischen Prüfungsreglementes für die zukünftigen Geometer auf. Als Vorbedingung für den Beginn der Fachstudien wurde einstimmig der Besitz eines Maturitätszeugnisses erklärt, wie es für den Eintritt in das eidgenössische Polytechnikum gefordert wird. Für das Fachstudium wurde eine den neuen Verhältnissen entsprechende Erweiterung in Aussicht genommen. Dazu soll eine praktische Betätigung von zwei Jahren bei einem patentierten Geometer treten. Für die Vornahme der theoretischen Fachstudien soll kein bestimmter Ort vorgeschlagen werden. Der Geometeraspirant kann seine Studien da machen, wo es ihm beliebt. Das Prüfungsreglement wird sich darauf beschränken, die Anforderungen an das Wissen und Können des Kandidaten zu präzisieren. Das schließt nicht aus, daß auch ein Studienprogramm als Leitpunkt für einen normalen Studiengang aufgestellt wird.

Dieser offiziellen, das Wesentlichste der Verhandlungen enthaltenden Mitteilung wollen wir anschließen, daß die aus 17 Mitgliedern bestehende Kommission eine engere Kommission zur Beratung einer Studienordnung und eines Prüfungsreglementes niedergesetzt hat, der folgende Herren angehören:

Bäschlin, Prof. d. Geodäsie a. Polytechnikum Zürich.

Chenoud, Prof. d. Geodäsie, Universität Lausanne.

Ehrensberger, Präsident d. V. S. K. G.

Fehr, Chef des Vermessungsamtes Zürich.